

BVGer E-4153/2014 vom 15. August 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4153_2014

FR: TAF E-4153/2014 du 15 août 2016

IT: TAF E-4153/2014 del 15 agosto 2016

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Das SEM begründete seinen ablehnenden Entscheid damit, dass die Schilderungen des Beschwerdeführers in Bezug auf den Beginn seiner Teilnahme an politischen Kundgebungen sowie betreffend die behördliche Suche nach ihm widersprüchlich und unklar ausgefallen seien. Die Festnahme seines Bruders habe er zudem erst nachträglich vorgebracht, was die ersten Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen erhärte. Sein exilpolitisches Engagement allein vermöchte auch keine Furcht vor flüchtlingsrelevanter

Verfolgung zu begründen, da er an den öffentlichen Veranstaltungen keine besonders exponierte Stellung eingenommen habe. Die Wegweisung in den Heimatstaat erweise sich im aktuellen Zeitpunkt praxisgemäss als unzumutbar, weshalb die vorläufige Aufnahme angeordnet werde.

E. 3.2

In der Beschwerde rügte der Beschwerdeführer unter anderem die falsche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes, indem das SEM in der angefochtenen Verfügung weder die persönliche Situation des Beschwerdeführers in der Schweiz noch dessen kurdische Herkunft thematisiert habe. Weiter habe es das SEM unterlassen, die Verfahrensakten der Schwester des Beschwerdeführers beizuziehen und diese, wie auch die durch den Beschwerdeführer eingereichten Beweismittel, zu würdigen. Nach Einreichung des Asylgesuchs seien ausserdem über zwei Jahre verstrichen, bis der Beschwerdeführer angehört worden sei. Das SEM habe somit wesentliche Tatsachen unberücksichtigt gelassen und den Gehörsanspruch des Beschwerdeführers sowie das Willkürverbot verletzt. In Bezug auf die angeordnete vorläufige Aufnahme habe das SEM keine Einzelfallwürdigung vorgenommen. Das Vorgehen des SEM habe im Übrigen Art. 7 AsylG und Art. 9 BV verletzt, soweit es das Erfordernis des Glaubhaftmachens im vorliegenden Fall zu einem eigentlichen Beweiserfordernis erhöht habe. In der angefochtenen Verfügung habe das SEM nicht nachvollziehbar dargelegt, inwiefern die Aussagen des Beschwerdeführers respektive das geschilderte Vorgehen der syrischen Behörden jeglicher Logik entbehren würden. Insbesondere erscheine es als absurd, dass die BzP vom SEM zwar sehr kurz gehalten, ihm nun aber vorgeworfen werde, er habe sich an dieser Befragung nicht zu allen entscheiderelevanten Punkten geäussert. Es sei von der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers auszugehen; angesichts der mehrmaligen Suche nach ihm, der Verhaftungen seines Bruder sowie der Ermordung seines Schwagers habe er im Falle einer Rückkehr in seinen Heimatstaat klar asylrelevante Verfolgung zu befürchten. Als Regimegegner, Anhänger der PYD und engagierter Aktivist für die kurdischen Anliegen sowie wegen seiner Beteiligung an exilpolitischen Aktivitäten in der Schweiz sei ihm Asyl zu gewähren. Da sich der Beschwerdeführer darüber hinaus seit seiner Anwesenheit in der Schweiz exilpolitisch betätigt habe, sei die Verfügung des SEM auch wegen Bestehens von subjektiven Nachfluchtgründen aufzuheben und er sei als Flüchtling anzuerkennen.

E. 3.3

Das SEM hielt in seiner Vernehmlassung vom 22. August 2014 an den Erwägungen in seiner Verfügung vom 25. Juni 2014 fest und beantragte die Abweisung der Beschwerde.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.3.1

Bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft interessiert zwar in erster Linie die im Zeitpunkt der Ausreise der asylsuchenden Person(en) bestehende Verfolgungssituation. Nach Lehre und Praxis wird jedoch dann auf die Gefährdungslage im Moment des Asylentscheides abgestellt, wenn sich die Lage im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid massgeblich zugunsten oder zulasten der asylsuchenden Person(en) verändert hat.

E. 4.3.2

Vorliegend ist dieser Gesichtspunkt von Bedeutung, zumal sich im Heimatstaat des Beschwerdeführers die politische und menschenrechtliche Lage seit seiner Ausreise wesentlich verändert hat. Die Situation in Syrien ist zudem anhaltend instabil und in stetiger Veränderung begriffen; insbesondere sind keinerlei Anzeichen für eine absehbare substanzielle Verbesserung der Lage erkennbar. Die Offenheit der Situation ist aus asylrechtlicher Sicht insofern von erheblicher Bedeutung als sich die Frage stellt, inwiefern in der Vergangenheit liegende Asylgründe angesichts der stetigen Veränderungen sowohl unter dem Aspekt der heute bestehenden Lage als auch der möglichen künftigen Entwicklungen zu beurteilen sind. Aufgrund der Unübersichtlichkeit und Volatilität der Lage in Syrien sowie der Ungewissheit der künftigen Entwicklung beruht die Beurteilung der Fluchtgründe des Beschwerdeführers lediglich auf einer momentanen Faktenlage, deren Gültigkeit bereits innert vergleichsweise kurzer Zeit wieder hinfällig sein kann (vgl. dazu Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5779/2013 vom 25. Februar 2015 E. 5.3.1 f. und E. 5.4.1 m.w.H.).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer gab als Asylgrund an, er habe in Damaskus an Demonstrationen teilgenommen. Die Tötung seines Schwagers durch die Behörden anlässlich einer Demonstration im (...) 2011 habe seine Demonstrationsmotivation erheblich verstärkt, weshalb er in der Folge auch an den Freitagsdemonstrationen teilgenommen habe. Er sei deswegen von den heimatlichen Behörden gesucht worden, indem sie einmal bei seinem Arbeitsplatz und einmal bei seinem Bruder in der gemeinsamen Wohnung nach ihm gefragt hätten. Anlässlich einer Suche nach ihm bei seiner Mutter in B._____ sei schliesslich sein Bruder festgenommen worden und dieser habe bei seiner Freilassung bestätigen müssen, dass er ihn (Beschwerdeführer) den Behörden ausliefern werde. Er habe sich schliesslich zur Ausreise entschlossen, nachdem er von den Behörden eine Vorladung erhalten habe. Auch nach seiner Ausreise sei er von Zeit zu Zeit in B._____ gesucht worden und eines Tages hätten sie seinen Bruder erneut mitgenommen; seither gelte dieser als verschollen. Die behördliche Suche nach ihm belegte der Beschwerdeführer mit Kopien einer Vorladung des Sicherheitsdienstes der Luftwaffe und einer Vorladung des allgemeinen Geheimdienstes.

E. 5.2.1

Entgegen der Ansicht des SEM erachtet das Bundesverwaltungsgericht die Aussagen des Beschwerdeführers als glaubhaft.

E. 5.2.2

Seine Darstellung der Umstände hinterlassen einen zurückhaltenden und insgesamt überzeugenden Eindruck (vgl. SEM-Akten N 564 493, A5, S. 5 f.: "F: Was für eine Rolle spielten Sie bei diesen Demos? A: Nichts. Viele Leuten haben teilgenommen. Ich war normale Demonstrant"; "F: An was hat Sie motiviert an den Demos teilzunehmen? A: [...] Weil ich Kurde bin und viele Freunde auch an den Demos teilgenommen haben."). Die an der Anhörung protokollierten Schilderungen betreffend die erhaltene Vorladung sind zudem in sich konsistent und der Beschwerdeführer hat sich dabei auch in zeitlicher Hinsicht nicht in Widersprüche verstrickt (vgl. SEM-Akten, A33, F8 ff.). Seine Aussagen zu seiner Teilnahme an verschiedenen Demonstrationen sind, wie erwähnt, nachvollziehbar und frei von Übertreibungen. So machte er geltend, er habe anfangs lediglich mit Freunden an zwei oder drei Demos teilgenommen, habe dabei aber keine spezielle Rolle eingenommen. Erst nach der Tötung seines Schwagers sei er vermehrt demonstrieren gegangen (vgl. SEM-Akten, A33, F19 ff.). Mitglied einer Partei sei er zudem nicht gewesen, sondern habe lediglich sporadisch mit seinem Schwager an Sitzungen politischer Organisationen teilgenommen (SEM-Akten, A33, F27 ff.).

E. 5.2.3

Die Aussagen des Beschwerdeführers decken sich auch mit den Angaben seiner älteren Schwester im Asylverfahren, die in der Schweiz als Flüchtling anerkannt worden ist und Asyl erhalten hat. Diese führte aus, ihr Ehemann (Schwager des Beschwerdeführers) sei (...) 2011 bei Unruhen umgebracht worden, weshalb dessen Mutter vor laufender Kamera habe klarstellen müssen, dass ihr Sohn nicht von den Behörden, sondern von Unbekannten getötet worden sei. Ein Bruder ihres Ehemannes sei gegenwärtig in Syrien im Gefängnis (vgl. Beizugsakten N [...], A7, S. 6). Weiter gab sie an, der Beschwerdeführer habe den Heimatstaat ebenfalls wegen Problemen verlassen. Zwei ihrer Brüder seien ebenfalls politisch aktiv gewesen, einerseits der Beschwerdeführer, andererseits der Bruder, der mit dem Beschwerdeführer zusammengelebt habe. Der Beschwerdeführer sei ausserdem behördlich gesucht worden (vgl. Beizugsakten N [...], A7, S. 6; A24, F22, F62 ff.).

E. 5.2.4

Schliesslich sprechen auch die in Kopie eingereichten Vorladungen der heimatlichen Geheimdienste für die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschwerdeführers. Diesen Beweismitteln kommt zwar ein lediglich geringer Beweiswert zu, zumal keine Originale eingereicht wurden, deren Authentizität gegebenenfalls überprüft werden könnte. Die Beweismittel weisen immerhin keine offensichtlichen formalen oder inhaltlichen Fehler auf.

E. 5.3

Betreffend die Relevanz der Asylvorbringen des Beschwerdeführers ist festzuhalten, dass gemäss Kenntnissen des Gerichts die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte seit dem Ausbruch des Konflikts im März 2011 gegen tatsächliche oder vermeintliche Regimegegner mit grösster Brutalität und Rücksichtslosigkeit vorgehen. Personen, die sich an regimekritischen Demonstrationen beteiligt haben, sind in grosser Zahl von Verhaftungen, Folter und willkürlicher Tötung betroffen. Personen, die durch staatliche syrische Sicherheitskräfte als Gegner des Regimes identifiziert werden, haben folglich eine

Behandlung zu erwarten, die einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung im Sinn von Art. 3 AsylG gleichkommt (vgl. Referenzurteil D-5779/2013, a.a.O., E. 5.7.2 m.w.H.).

E. 5.4

Nachdem die Vorbringen des Beschwerdeführers als glaubhaft festgestellt wurden, ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aufgrund der Tötung seines Schwagers, seinen eigenen Teilnahme an Demonstrationen sowie den politischen Aktivitäten seines Bruders im Zeitraum des Ausbruches des derzeitigen Konflikts in Syrien durch die staatlichen Sicherheitskräfte als Regimegegner wahrgenommen und deshalb behördlich gesucht wird. Er hätte damit im Fall eine Rückkehr nach Syrien zum heutigen Zeitpunkt ernsthafte Nachteile im Sinn von Art. 3 AsylG zu befürchten. Eine interne Fluchialternative steht vorliegend nicht zur Verfügung (vgl. Referenzurteil D-5779/2013, a.a.O., E 5.9 m.w.H.).

E. 6

Der Beschwerdeführer erfüllt nach dem Gesagten die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG. Den Akten sind keine Hinweise zu entnehmen, die auf das Vorliegen von Asylausschlussgründen (Art. 53 AsylG) hindeuten würden, weshalb ihm in der Schweiz Asyl zu gewähren ist (vgl. Art. 49). Bei diesem Ausgang des Verfahrens erübrigt es sich, auf die restlichen Anträge und Ausführungen in der Beschwerde einzugehen.

E. 7

Die angefochtene Verfügung des SEM vom 25. Juni 2014 verletzt Bundesrecht. Die Beschwerde ist somit gutzuheissen, die angefochtene Verfügung aufzuheben und das SEM anzuweisen, dem Beschwerdeführer in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Der Kostenvorschuss ist dem Beschwerdeführer rückzuerstatten.

E. 8.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde - weder vom vormaligen noch vom heutigen Rechtsvertreter - eine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten für das ganze Beschwerdeverfahren aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 2000.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.